

Die Einfuhr von Kronenguthaben in den tschecho-slovakischen Staat verboten.

Aus Prag, 7. d., wird gemeldet: Um das Einströmen von Noten in das tschecho-slovakische Gebiet zu verhindern, wurde durch eine Ministerialverordnung vom 6. d. verfügt, daß Uebertragungen von Kronenguthaben aus dem Auslande verboten sind. Die Verordnung lautet: Alle privaten Geldforderungen sowie Bedeckungen aller Art, auch diejenigen welche aus dem Verkauf von Wertpapieren außerhalb des Gebietes der tschecho-slovakischen Republik entstanden sind, dürfen so lange in das tschecho-slovakische Staatsgebiet nicht überführt werden, als die Forderungen in Kronen zahlbar sind. Uebertragungen entgegen diesem Verbot sind ungültig. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.